

ZH_OBERGERICHT LB230013 vom 18. März 2024

ZH Obergericht, 2024-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB230013

FR: ZH_OBERGERICHT LB230013 du 18 mars 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LB230013 del 18 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Der Berufungsbeklagte und Beklagte (nachfolgend Beklagter) ist ein ...-Influencer und Youtuber, der per Ende 2017 seinen offiziellen Wohnsitz aus der Schweiz nach E._____ [südamerikanischer Staat] verlegt hatte. Der Berufungskläger und Kläger (nachfolgend Kläger) ist ein ehemaliger Geschäftspartner des Beklagten. 2.1. Der Kläger machte am 31. Oktober 2019 eine Forderungsklage über Fr. 100'000.– gegen den Beklagten am Bezirksgericht Uster anhängig. Diese Forderungsklage hiess das Bezirksgericht Uster in einem Säumnisverfahren mit Urteil vom 12. November 2020 gut (CG190012-1/Si/U01; act. 4/20). Der Beklagte focht das unbegründet ergangene Urteil beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer (fortan Kammer), an, ohne zuerst beim Bezirksgericht Uster die Wiederherstellung der Frist zur Beantragung einer Begründung zu verlangen. Die Kammer trat auf die Berufung mit Beschluss vom 2. März 2021 nicht ein und hielt in einer Eventualbegründung fest, dass die Berufung abzuweisen wäre, wenn darauf eingetreten werden könnte (LB210004-O/U, act. 4/31).

- 4 - 2.2. Der Kläger erwirkte nach Erlass des genannten Urteils vom 12. November 2020 beim Regionalgericht Bern-Mittelland einen Arrestbefehl gegen den Beklagten. Im nachfolgenden Arresteinspracheverfahren hob das Regionalgericht Bern-Mittelland den Arrestbefehl mit Entscheid vom 29. Mai 2021 auf. Das Vollstreckungsgericht hielt dabei einleitend fest, an die Erwägungen der Kammer nicht gebunden zu sein, da diese einen Nichteintretensentscheid erlassen habe und die inhaltlichen Ausführungen zur Zustellung (Eventualbegründung) bloss "obiter dictum" ergangen seien (act. 3/4 E. 8.1). Anders als die Kammer in ihrer Eventualbegründung vom 2. März 2021 kam das Arresteinsprachegericht mit Entscheid vom 20. Mai 2021 zum Schluss, das Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 12. November 2020 sei nichtig. Die dagegen vom Kläger erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Bern mit Entscheid vom 18. August 2021 ab (act. 3/4). 2.3. Der Kläger gelangte daraufhin (erneut) an das Bezirksgericht Uster (nachfolgend Vorinstanz) und beantragte, den Beklagten zur Bezahlung von Fr. 100'000.– zzgl. Zins zu verpflichten (act. 1 S. 2; oben wörtlich wiedergegeben). Die Vorinstanz ist auf die Klage infolge abgeurteilter Sache (res iudicata) mit Beschluss vom 7. März 2023 nicht eingetreten (act. 33 = act. 38/2 = act. 39 [Aktenexemplar]).

E. 3

Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten des vorliegenden und des vorhergehenden Verfahrens CG210025 je zur Hälfte und schlagen die Parteientschädigung des vorliegenden und des vorhergehenden Verfahrens CG210025 wett.

E. 4

Die Parteien verzichten auf allfällige aus früheren Verfahren ausstehenden Parteient- schädigungen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie – unter Rücksendung der erstin- stanzlichen Akten – an das Bezirksgericht Uster, je gegen Empfangsschein.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesge- richt, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 7 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 100'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anfechtung einer Parteierklärung (Vergleich, Anerkennung oder Rückzug des Begehrens) hat nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht, sondern mit Revision beim Obergericht zu erfolgen (Art. 328 ff. ZPO). Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: Dr. M. Tanner versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.